

# **Satzung und Verfahrensordnung der Jungen Union Magdeburg**

## **Präambel**

Die Junge Union Magdeburg ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbstständige politische Vereinigung junger Menschen mit christlichem, demokratischem und sozialem Bewusstsein. Sie ist eine Vereinigung innerhalb des Kreisverbandes der Christlich-Demokratischen Union Magdeburg und vertritt die Anliegen der Jugend in Partei und Öffentlichkeit. Sie ist bestrebt, junge Menschen für eine aktive politische Mitarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg zu gewinnen.

## **§ 1 Name**

Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Magdeburg“. Als Kurzbezeichnung kann „JU Magdeburg“ verwendet werden.

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Magdeburg.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Kreisverband kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Jungen Union in Stadt, Land und Bund bekennt und mindestens das 14., nicht jedoch das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jungen Union Magdeburg dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU oder CSU sein.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Kreisverband. Dieser darf bei Schülern, Auszubildenden und Arbeitslosen den Betrag von 12 Euro, bei Studierenden den Betrag von 24 Euro und bei Berufstätigen den Betrag von 36 Euro grundsätzlich nicht unterschreiten.

(3) Der Kreisverband führt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von 1,00 Euro an den Landesverband ab.

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(5) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachweislich nachgekommen sind.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers, der schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder mit Vollendung des 35. Lebensjahres automatisch. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich mitzuteilen und erlangt Wirksamkeit mit Zugang beim Kreisverband.
- (3) Als Austritt wird gewertet, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Zahlungsverzug ist und danach erfolglos schriftlich gemahnt wurde. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den Kreisvorstand können, soweit er nach der Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt dafür zuständig ist, Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Jungen Union, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Enthebung von Ämtern in der JU,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU auf Zeit.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind beim Schiedsgericht der Jungen Union Sachsen-Anhalt anfechtbar.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union Sachsen-Anhalt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Kreisverbandes**

Der Kreisverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig.

## **§ 9 Organisation/ Geschäftsführung**

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der Landeshauptstadt Magdeburg; er ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit Satzung. Die Geschäfte der Jungen Union werden von dem jeweiligen Vorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt im Einvernehmen mit der CDU durch die CDU-Geschäftsstelle.

## **§ 10 Gründung/Abgrenzung von Ortsverbänden**

Die Organisation in Ortsverbänden innerhalb des Kreisverbandes der Jungen Union Magdeburg ist zulässig, wenn in einem Ortsverband mindestens sieben Mitglieder dies wünschen und durch ihre Unterschrift verbindlich zum Ausdruck bringen. Der Kreisvorstand nimmt die Gründung eines Ortsverbandes zur Kenntnis und teilt dies dem Landesverband mit. Die Vorschriften über die Organe des Kreisverbandes gelten analog auch für Ortsverbände.

## **§ 11 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Kreisvorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union Magdeburg. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des JU-Kreisverbandes Magdeburg an.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (4) Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Frist für die Einberufung beläuft sich auf zwei Wochen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- (1) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- (2) Beschlussfassung über Satzung und Verfahrensordnung des Kreisverbandes,
- (3) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- (4) Entgegennahme der Berichte des/der Kreisvorsitzenden,
- (5) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien

## **§ 14 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
  - der/ dem Kreisvorsitzenden,
  - mindestens einem Stellvertreter,

- mindestens einem Beisitzer,
- mindestens einem Schriftführer,
- ggf. kooptierten Mitgliedern.

(2) Mit den Aufgaben des Schatzmeisters und des Pressesprechers werden Mitglieder des Kreisvorstandes in der konstituierenden Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss betraut.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind verpflichtet, regelmäßig an Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen und aktiv innerhalb des Kreisvorstandes mitzuarbeiten. Abwesenheit bei Kreisvorstandssitzungen muss im Vorfeld angezeigt werden und ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

(4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen:

die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Sachsen-Anhalt und die Mitglieder des Magdeburger Stadtrates, soweit dieser Personenkreis der Jungen Union Magdeburg angehört, sowie die Mitglieder der übergeordneten Gremien der Jungen Union, sofern sie dem Kreisverband der Jungen Union Magdeburg angehören.

(5) Der/die Kreisvorsitzende soll den Kreisvorstand mindestens sechsmal im Jahr einberufen.

(6) Der/ die Kreisvorstand kann kooptierte Mitglieder für den Kreisvorstand der Jungen Union ernennen.

### **§15 Aufgaben des Kreisvorstandes**

Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
- regelmäßige Planung, Organisation und Durchführung möglichst niedrigschwelliger Veranstaltungen im (vor-)politischen Raum.

### **§ 16 Verbot der Ämterhäufung**

Kein Mitglied des Kreisvorstandes der Jungen Union Magdeburg soll mehr als vier stimmberechtigte Vorstandsfunktionen innerhalb der CDU inklusive ihrer Vereinigungen innehaben.

### **§17 Vertretung des Kreisverbandes**

Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen.

### **§ 18 Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden dem Kreisvorstand binnen acht Wochen zur Kenntnis gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird.

### **§ 19 Auflösung des Kreisverbandes**

Die Auflösung der Jungen Union Magdeburg kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen des Kreisverbandes zum Zeitpunkt der Auflösung geht zu gleichen Teilen dem Landesverband der Jungen Union Sachsen-Anhalt und dem CDU-Kreisverband Magdeburg zu.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut muss in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung der Jungen Union Magdeburg 25.10.2015 in Kraft.

## **Verfahrensordnung der Jungen Union Magdeburg**

### **§ 1 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung des Organs gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

### **§ 2 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen und Änderungen der Verfahrensordnung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 3 Abstimmungsarten**

Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, haben immer offen zu erfolgen.

### **§ 4 Durchführung von Wahlen**

Die Wahl der Mitglieder der Vorstände im Bereich des Kreisverbandes sowie der Delegierten zu übergeordneten Gremien erfolgt geheim.

### **§ 5 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen werden.

(2) Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Werktage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Außerdem können Initiativanträge eingebracht werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des Kreisverbandes unterschrieben sind.

(4) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. mit dem Tag, an dem die Einladungen elektronisch versandt wurden.

## **§ 6 Wahlperioden**

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Union Magdeburg werden für eine Dauer zwei Kalenderjahren gewählt.

Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet

a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat;

b) mit der Amtsniederlegung;

(2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten Wahlzeit.

(3) Das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreisvorstandes macht eine Nachwahl erforderlich. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der ursprünglichen Amtszeit gewählt.

(4) Der oder die Kreisvorsitzende kann durch Neuwahl durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Einen Antrag zur Durchführung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen wenigstens ein Fünftel der JU-Mitglieder oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder fristgerecht stellen.

(5) Einstimmig können die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder bei einer unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einberufenen Kreisvorstandssitzung auf Antrag des/ der Kreisvorsitzenden einzelne Kreisvorstandsmitglieder bei wiederholtem Verstoß gegen § 14 (3) der Satzung der Jungen Union Magdeburg zur Ordnung rufen, die Mitglieder der Jungen Union über den Verstoß gegen § 14 (3) informieren und eine temporäre Enthebung vom Vorstandsamt für drei Monate beschließen. Die jeweilige Aufgabe ist sodann innerhalb des Kreisvorstandes neu zu verteilen. Der/ Die Kreisvorsitzende muss die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch über diesen Vorstandsbeschluss informieren.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Verfahrensordnung tritt nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Jungen Union Magdeburg 25.10.2014 in Kraft.